



1 Geltungsbereich

Um eine reibungslose Warenannahme und -vereinbarung zu gewährleisten, ist die Einhaltung der nachfolgenden Anlieferrichtlinien der Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG (nachfolgend «BRW» genannt)

zwingend erforderlich. Diese Richtlinien dienen der Optimierung der logistischen Abläufe und sollen eine effiziente, qualitativ einwandfreie Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und BRW sicherstellen.

2 Allgemeine Daten

2.1 Post- und Lieferanschriften

Rechnungsadresse:

Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG
Heinrich Stutz-Strasse 20
Postfach
8902 Urdorf
Schweiz

Rechnungsadresse:

Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG
Heinrich Stutz-Strasse 20
Postfach
8902 Urdorf
Schweiz

Lieferadresse Logistikcenter Urdorf:

Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG
Heinrich-Stutz-Strasse 20
8902 Urdorf
Schweiz

Lieferadresse Logistikcenter Villmergen:

Swiss Post Cargo CH AG
c/o Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG
Allmendstrasse 8
5612 Villmergen

2.2 Warenannahmezeiten (Montag bis Freitag)

Logistikcenter Urdorf

07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Logistikcenter Villmergen

07:45 – 11:30 Uhr und 13:15 – 16:00 Uhr

3 Anlieferrichtlinien

3.1 Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich einzuhalten. Änderungen oder Verzögerungen müssen umgehend und proaktiv mit der zuständigen Einkaufs- oder Logistikabteilung von BRW abgestimmt werden. Nicht avisierte Lieferverzögerungen können zur Annahmeverweigerung führen.

3.2 Frankatur

Sämtliche Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus (DDP – Delivered Duty Paid) inklusive Transportversicherung an die Standorte von BRW.

3.3 Verzollungen

Anlieferungen aus dem Ausland sind verzollt anzuliefern.

3.4.1 Anlieferung Logistikcenter Urdorf

- Für jede Sendung sind vollständige Transportpapiere (Speditionsauftrag bzw. Lieferschein) mitzuführen, die folgenden Angaben enthalten müssen: Bestellnummer, Datum, Artikelbezeichnung, BRW-Artikelnnummer (ggf. Chargennummer, Verfalldatum) gelieferte Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers.
- Der Lieferschein ist gut sichtbar, an der Frontseite des Packgutes, in einer dazu vorgesehenen Dokumententasche, angebracht. Der

Lieferschein muss alle zur Überprüfung erforderlichen Angaben enthalten. Sind die Artikel auf mehrere Ladungsträger verteilt, sind alle Ladungsträger mit der Lieferscheinnummer zu kennzeichnen. Eine Packliste je Ladungsträger ist der Lieferung beizufügen.

- Paletten müssen so geladen sein, dass eine gefahrlose Entladung vom Heck des Fahrzeuges her, mithilfe von Elektrohubwagen möglich ist.
- Ist eine ordnungsgemässe Entladung nicht möglich, übernimmt BRW für auftretende Schäden bei der Entladung keine Haftung.
- BRW nimmt Ware «unter Vorbehalt» der Vereinnahmung mit Unterschrift durch den Warenannahmemitarbeiter entgegen. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten binnen 10 Arbeitstagen nach der Warenannahme bzw. nach Kenntnis des Mangels schriftlich angezeigt.

3.4.2 Anlieferung Logistikcenter Villmergen

Die entsprechenden Anlieferbedingungen für das Logistikcenter Villmergen (Swiss Post Cargo CH AG) entnehmen Sie dem Anhang 1.

3.5 Warenannahmeverweigerung oder Annahme mit Vorbehalt

- Die Annahme einer Warenlieferung kann verweigert oder unter Vorbehalt angenommen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen wie z. B.: beschädigte Ware, unzureichende Auszeichnung der Ladegüter oder Warengüter Qualitätsmängel, Falschliefereien, Verstoß



gegen geltende ADR-Richtlinien oder GDP-Richtlinien, unsachgemässe Stapelung.

- Nach Annahmeverweigerung erfolgt in der Regel eine sofortige Rücksprache mit dem Lieferanten.

4 Rechnung

Die Rechnung ist elektronisch per E-Mail an invoice@brw.ch oder mit separater Post an die Rechnungsadresse (vgl. Pkt. 2.1.) zu senden.

5 Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, ohne dass Arbeits- oder Kostenmehraufwendungen für BRW entstehen. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen; die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten.

6 Anlieferung in Kartons

- Kartons müssen sorten- und chargenrein gepackt sein.
- Mischkartons müssen farblich mit dem Vermerk «Mischkarton» gekennzeichnet sein.
- Anbrüche müssen in einem Karton angeliefert werden und mit «Anbruch» (z.B. mittels eines Klebebandes) gut sichtbar markiert werden.

7 Anlieferung auf Europaletten

- Die Anlieferung palettierte Ware ist ausschliesslich auf unbeschädigten sauberen EPAL-Europaletten zulässig (Abmessungen L x B x H: 1200 x 800 x 144 mm).
- Bei nationalen Lieferungen wird das Leergebinde (Europaletten, SBB-Rahmen und Deckel) 1 zu 1 ausgetauscht.
- Die Ware muss bündig zur Kante der Europalette gestapelt sein. Die Palette ist geschrumpft oder gebunden, schwere Ware ist im unteren Bereich der Palette anzuordnen.
- Beschädigte oder nicht originale Europaletten gelten als Einwegpaletten und werden nicht umgetauscht. Die Entsorgung dieser Paletten wird gesondert nach Aufwand verrechnet.
- Die Paletten-Höhe (inkl. Palette) darf 2.20 m (sortenreine Palette) resp. 2.00 m (gemischte Palette) nicht überschreiten.
- Das zulässige Gesamtgewicht je Palette darf maximal 900 kg betragen.
- Eine Überladung der Palette ist nicht gestattet.
- Jede Palette ist grundsätzlich sorten- und chargenrein anzuliefern. Bei Anlieferung von Kleinmengen (Karton auf Palette) sind diese separat zu kennzeichnen. Zusätzlich muss bei Misch-Paletten jeder einzelne Artikel auf einer Packliste je Palette aufgeführt werden.
- Die Paletten dürfen auf dem Transport nicht übereinandergestapelt werden. Dies kann bei der Anlieferung zur Annahmeverweigerung führen.
- Die Ware ist mit einem Kantenschutz zu versehen und mit PE-Stretchfolie zu umwickeln oder mit Plastik-Umreifungsband zu sichern.
- Die Gesamtzahl Paletten muss an jeder Palette erkennbar sein (z.B. «8/8»).
- Einwegpaletten (EWP) sind zu vermeiden.

8 Paketanlieferung

Besteht die Sendung aus mehreren Versandeinheiten, muss dies von aussen auf jeder Versandeinheit kenntlich (Packstück 1/3, 2/3, etc.) gemacht werden. Die Versandeinheit, welche den Lieferschein beinhaltet, ist entsprechend zu kennzeichnen. Die Gesamtheit der Versandeinheiten ist vollständig anzuliefern. Je Packstück ist eine Packliste beizulegen.

9 Vollständigkeit der Lieferung

Bestellungen sind grundsätzlich vollständig anzuliefern. Abweichend hiervon können Teillieferungen nur erfolgen, wenn sie in Auftragsbestätigung und Lieferschein vermerkt sind.

10 Sendungsprüfung

- BRW bestätigt dem Transportführer den Empfang der angelieferten Sendung und führt eine Sichtkontrolle auf Transportschäden durch.
- Menge, Korrektheit und Beschaffenheit der einzelnen Artikel werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht geprüft.
- Bei offensichtlichen Transportschäden wird unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme veranlasst und dokumentiert.
- Allfällige Ansprüche aus Transportschäden sind von derjenigen Partei zu verfolgen, welche den Transporteur beauftragt hat.

11 Sicherheit

- Der Fahrer hat den Instruktionen des Logistikpersonals und den vor Ort ausgehängten Sicherheitsbestimmungen Folge zu leisten. Das Mitführen der Sicherheitsausrüstung ist Sache des Frachtführers/Chauffeurs.
- Auf der Umschlagsfläche ist das Tragen von Sicherheitsschuhen obligatorisch.
- Beim Ein- und Ausladen der Fracht ist der Lastwagen zu sichern (Keile und Räder, Feststellbremse).

12 Benützung der Sektionaltore

Bei Schäden durch unsachgemässe Bedienung durch fremdes Personal an der Verladestationen und/oder Hebebühnen, wird seitens BRW keine Haftung übernommen. Der Schaden wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

13 Nichteinhaltung der Anlieferrichtlinien

Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Anlieferrichtlinien entstehen, werden nach Aufwand berechnet und zum jeweils gültigen Stundensatz verrechnet.